

8.7 Informationen und Muster zum Vorsorgeauftrag

Hinweis

Lesen Sie bitte diese Informationen genau durch, bevor Sie das unten stehende Muster für einen Vorsorgeauftrag von Hand abschreiben, datieren und signieren.

Der hier entworfene Vorsorgeauftrag richtet sich nach den Gesetzesbestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechts, die ab dem 1. Januar 2013 (Artikel 360 ff. im Zivilgesetzbuch) in Kraft treten. Ein Vorsorgeauftrag muss eigenhändig errichtet oder beim Notar (Amtsnotariat oder Rechtsanwalt mit notarieller Befugnis) beurkundet werden. So will es das Gesetz. Eigenhändig heisst: Das Dokument muss vom ersten bis zum letzten Satz von Hand geschrieben werden. Zudem muss der Vorsorgeauftrag mit einem Datum versehen (Tag, Monat, Jahr) und unterschrieben werden.

Der **Vorsorgeauftrag** lässt sich jederzeit widerrufen – indem Sie ihn vernichten, eine handschriftliche Erklärung dazu abgeben oder den Notar aufsuchen. Voraussetzung für den Widerruf ist, dass Sie noch urteilsfähig sind. Auf Antrag vermerkt das Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank, dass jemand einen Vorsorgeauftrag verfasst hat. Eingetragen wird dann auch, wo genau der Vorsorgeauftrag hinterlegt ist. Ab dem 1. Januar 2013 kann eine solche Eintragung jederzeit erfolgen.

Im Vorsorgeauftrag benennen Sie eine oder mehrere Personen, die später einmal für Sie entscheiden sollen, wenn Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sind. Die **Vorsorgebeauftragten** müssen den Auftrag jedoch nicht annehmen. Zudem können sie den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Es ist deshalb ratsam, vorher zu klären, ob die ausgewählte Person überhaupt gewillt ist, den Vorsorgeauftrag dann auch wirklich auszuführen.

Erklärt sich diese Person bereit, halten Sie im Vorsorgeauftrag mindestens ihren Namen und ihren Vornamen handschriftlich fest. Am besten erwähnen Sie zusätzlich deren Funktion oder nennen die Beziehung, in der Sie zu dieser Person stehen (beispielsweise Schwester,

Vertrauensanwalt, Freund, Vermögensberater usw.). Mitarbeitende von Wohn- und Pflegeeinrichtungen eignen sich nicht als Vorsorgebeauftragte, weder die Heimleitung noch Mitarbeitende auf anderen Stufen. Denn das würde zu einer Interessenkollision führen. Gewinnt der Urheber des Vorsorgeauftrags seine Urteilsfähigkeit zurück, so verliert der Auftrag automatisch seine Wirksamkeit.

Im Vorsorgeauftrag lässt sich detailliert aufführen, welche Aufgaben die von Ihnen bezeichneten Personen wahrnehmen sollen. Sie können diesen Personen entweder die Verwaltung all Ihrer Angelegenheiten anvertrauen oder nur einzelne Bereiche. Das Gesetz unterscheidet zwischen Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr:

Personensorge (siehe Vorsorgeauftrag Ziffern 1a und 1b): Sie umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des Vorsorgeauftraggebers zusammenhängt. Also zum Beispiel das Wohnen, das Öffnen der Post, die Vertretung bei medizinischen, pflegerischen und heilpädagogischen Massnahmen sowie alle Entscheide rund um die Gesundheit und in Privatangelegenheiten. Auch die Annahme und das Ausschlagen von Erbschaften gehören zur Personensorge. Genauso wie das Alltagsleben in der Wohn- und Pflegeeinrichtung: Der Vorsorgebeauftragte ist Ansprechperson des Heims bei der Regelung der Betreuungssituation, und er lässt das Personal wissen, was die individuellen Vorlieben seines Auftraggebers sind. Der Vorsorgebeauftragte unterstützt seinen Auftraggeber in allen persönlichen Belangen. Er kümmert sich darum, dass der Lebensunterhalt gedeckt ist (dieser Punkt kann auch der Vermögenssorge zugeordnet werden). Zudem hält er den persönlichen Schriftverkehr des Auftraggebers aufrecht, inklusive Erledigung der Post, Verträgen mit Unternehmen der Telekommunikation und anderen Dienstleistern sowie Anträgen an Versicherungen und Behörden.

Vermögenssorge (siehe Vorsorgeauftrag Ziffern 1c und 1d): Beauftragt mit der Vermögenssorge, wahrt die ausgewählte Person die vermögensrechtlichen Interessen des urteilsunfähig gewordenen Auftraggebers. Sie verwaltet das laufende Einkommen und wickelt den Zahlungsverkehr ab (Zahlungen entgegennehmen, Forderungen eintreiben). Auch die Vermögensanlage, der Verkehr mit den Banken und die Verfügungsvollmacht über die Konten gehören zur Vermögenssorge.

Vertretung im Rechtsverkehr (siehe Vorsorgeauftrag Ziffer 1e): Sie gibt dem Vorsorgebeauftragten das Recht, die urteilsunfähig gewordene Person gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten zu vertreten. Die Rechtsvertretung umfasst alle rechtsgeschäftlichen oder ähnlichen Handlungen, die entweder persönliche Angelegenheiten oder das Vermögen des Auftraggebers betreffen. Die beauftragte Person schliesst für ihren Auftraggeber Verträge mit Versicherungen und anderen Gesellschaften ab. Sie ist zuständig für den Vertrag mit der Wohn- und Pflegeeinrichtung. Sie reicht die Steuererklärung ein. Und sie stellt Anträge bei den Versicherungen und der Sozialversicherungsanstalt – etwa dann, wenn es um Ergänzungsleistungen oder Renten geht.

Obwohl vom Gesetz nicht verlangt, ist es besser, die einzelnen Geschäfte im Vorsorgeauftrag so genau wie möglich zu umschreiben (siehe Entwurf zum Abschreiben). Die im Entwurf kursiv aufgeführten Ziffern 1d, 1f, 1g, 4, 5, 6 und 7 sind fakultativ und gehören nicht zwingend in den Vorsorgeauftrag. Das Dokument ist auch ohne sie gültig.

Ziffer 1d: Nur abschreiben, wenn überhaupt Grundeigentum vorhanden ist (Haus oder Land oder Eigentumswohnung beziehungsweise Stockwerkeigentum).

Ziffer 1f: Betrifft den Verkauf von Vermögenswerten. Die in der Ziffer erwähnte Regelung ergibt sich auch aus dem Gesetz und aufgrund der Sorgfaltspflichten. Es kann dennoch nicht schaden, sie direkt im Vorsorgeauftrag zu verdeutlichen.

Ziffer 4: Beinhaltet eine Gerichtsstandsklausel. Sollte der Vorsorgeauftrag zu Streitigkeiten führen, bezeichnet diese Ziffer den Ort des Gerichts, das für den Konflikt zuständig sein soll. Bei der leeren Zeile bitte den Ort einsetzen (zum Beispiel Bern, St. Gallen etc.).